

## § 1 Allgemeines


1. Für die Vermietung von Stromaggregaten aus dem Angebotsprogramm der Friedrich Schaper GmbH Notstrom- und BHKW-Technik GmbH (SCHAPER GMBH) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgeschäfte.
2. Die Folgen von evtl. Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Angebote der SCHAPER GMBH sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes durch die SCHAPER GMBH erklärt wurde.

## § 2 Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

1. SCHAPER GMBH übergibt die Mietsache(n) in betriebsfähigem Zustand am Verwendungsort einschließlich zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Die Anlieferung Bei Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Bei Versand durch die SCHAPER GMBH trägt die Gefabgeholt und zu dieser nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht.
2. Im Falle des Verzuges bei der Abholung von Mietsachen besteht kein Anspruch auf Erfüllung.
3. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind der SCHAPER GMBH unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
4. Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die von SCHAPER GMBH zu vertreten sind oder die von ihr anerkannt werden, trägt diese. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von SCHAPER GMBH kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. SCHAPER GMBH trägt dann nur die Kosten, die ihr selbst entstanden wären.

## § 3 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.
2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen.
3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
4. Der Mietberechnung wird eine geschätzte Nutzungsdauer zugrunde gelegt. Nach Rückgabe der Mietsache wird die tatsächliche Nutzungsdauer gemäß Betriebsstundenzähler ermittelt und der Berechnung zugrunde gelegt.
5. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für

	<h2>Mietbedingungen Stromaggregate</h2>	
<b>Friedrich Schaper Notstrom- und BHKW-Technik GmbH 30966 Hemmingen</b>	erstellt am erstellt von letzte Änderung am letzte Änderung von	13.03.2007 D. Schaper 13.03.2007 D. Schaper

Krangstellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der SCHAPER GMBH festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart.

6. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u. ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.
7. Wird in der Rechnung der SCHAPER GMBH eine nach dem Kalender bestimmte Frist festgesetzt, so befindet sich der Mieter nach Ablauf dieser Frist für die Zahlung im Verzug. Dieses gilt unabhängig davon, dass spätere Zahlungsaufforderungen folgen können. Vom Verzugsbeginn an hat der Mieter bankübliche Zinsen zu zahlen.
8. Der Mieter tritt zur Besicherung der Forderung der SCHAPER GMBH die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er die Mietsache einsetzt, an die SCHAPER GMBH ab. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber.
9. Eine Aufrechnung mit den Forderungen der SCHAPER GMBH ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter ein rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die SCHAPER GMBH zusteht oder ein Anspruch von SCHAPER GMBH anerkannt wird.
10. Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist die SCHAPER GMBH berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Herausgabe der Mietsache zu verlangen.

#### § 4 Fullservice, Gewaltschaden, Instandhaltung, Instandsetzung


1. Full-Service-Leistungen der SCHAPER GMBH bedürfen der einzelvertraglichen Vereinbarung. Ist Full-Service nicht vereinbart, trägt der Mieter die Kosten für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch dann, wenn Wartungs-, Instandsetzungs-, oder Instandhaltungsaufwand nicht durch den Gebrauch des Gerätes entstanden bzw. nicht vom Mieter zu vertreten ist. Für Gewaltschäden, d. h. Schäden welche über die betriebsübliche Abnutzung hinausgehen, haftet der Mieter auch bei vereinbartem Full-Service in jedem Fall. Die Wartungsarbeiten gemäß der von SCHAPER GMBH bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen sind in jedem Fall vom Kunden vorzunehmen. Diese Anleitungen stellt die SCHAPER GMBH auf Anfrage zur Verfügung.
2. Der Mieter ist verpflichtet, Inspektionen gemäß der von SCHAPER GMBH bzw. Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchführen zu lassen.
3. Er wird der SCHAPER GMBH bevorstehende Inspektionstermine rechtzeitig anzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet der SCHAPER GMBH für alle Schäden, u. a. für diejenigen, welche durch nicht rechtzeitige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen. Die Durchführung von Inspektionen sowie Reparaturarbeiten darf ausschließlich durch die SCHAPER GMBH oder eine von dieser autorisierten Fachwerkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen. Inspektionen werden von der SCHAPER GMBH montags bis freitags zwischen 8.00 und 16.00 Uhr durchgeführt. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Miete unberührt.

## § 5 Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich am Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, am Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der SCHAPER GMBH vorher anzuzeigen.
3. Der Mieter ist verpflichtet – unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit –, die Freimeldung der Mietsache der SCHAPER GMBH schriftlich anzuzeigen. Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung der Mietsache an die SCHAPER GMBH.
4. Die Rücklieferung hat zu den unter Abschnitt D genannten Tageszeiten zu erfolgen, jedoch so rechtzeitig, dass die Mietsache noch am selben Tag überprüft werden kann. Sie gilt als erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der SCHAPER GMBH wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich jedoch – auch unter Berücksichtigung des Buchstaben D –, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.
5. Ist die Abholung durch SCHAPER GMBH vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
6. Wird die am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von SCHAPER GMBH nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen.
7. Bei Abholung durch SCHAPER GMBH ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
8. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

## § 6 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
  - a. Die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig.
  - b. Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird. Der Kunde hat insbesondere die von der

	<h1>Mietbedingungen Stromaggregate</h1>	
<b>Friedrich Schaper Notstrom- und BHKW-Technik GmbH 30966 Hemmingen</b>	erstellt am erstellt von letzte Änderung am letzte Änderung von	13.03.2007 D. Schaper 13.03.2007 D. Schaper

SCHAPER GMBH vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

- c. Die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzuliefern.
2. Wird die Mietsache nicht in dem in E, Zf.1c beschriebenen Zustand zurückgegeben, so ist SCHAPER GMBH berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. SCHAPER GMBH gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
3. SCHAPER GMBH ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache von dem Mieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache untersuchen lassen.
4. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch SCHAPER GMBH zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen. Werbung der SCHAPER GMBH oder durch sie zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden.

## § 7 Pflichten des Mieters

1. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb des im Vertrag benannten Einsatzortes nur nach schriftlicher Erlaubnis der SCHAPER GMBH gestattet.
2. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
3. Der Kunde darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der SCHAPER GMBH weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der SCHAPER GMBH wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
4. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, SCHAPER GMBH unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die der SCHAPER GMBH daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

## § 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadensfall hat der Mieter die SCHAPER GMBH unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
2. Bei Verlust der Mietsachen hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten.

3. Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.
4. SCHAPER GMBH kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Wiederbeschaffungspreis bemessen wird.
5. Bis zum Eingang der vollständigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe von 75 % weiter zu zahlen.
6. Für sonstige Beschädigungen ist der Mieter in Höhe der Reparaturkosten schadensersatzpflichtig.


## § 9 Haftungsbeschränkungen bei Mietverträgen

1. SCHAPER GMBH haftet nicht bei fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten. Soweit in dieser Ziffer Fahrlässigkeit angesprochen ist, ist damit nicht grobe Fahrlässigkeit gemeint.

Bei fahrlässigen Verletzungen solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten, wesentliche Vertragspflichten), ist unsere Haftung auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. In diesem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten, die durch unsere einfachen Erfüllungsgehilfen begangen werden.

Diese Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht bei uns zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Die Haftung von SCHAPER GMBH ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitender Angestellter und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten/wesentlichen Vertragspflichten auf einen maximalen Haftungsbetrag von EUR 500.000,- begrenzt. Ein höherer maximaler Haftungsbetrag ist ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Auf Ihren ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch schließen wir auf Ihre Kosten eine entsprechende Schäden abdeckende Haftpflichtversicherung mit einer im Einzelnen zu vereinbarenden, über diesen maximalen Haftungsbetrag hinausreichenden Deckungssumme ab. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für der SCHAPER GMBH zurechenbare Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Wir haften nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden von Ihnen eingesetzter Personen beruhen, auch wenn diese von unserem technischen Personal beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und gelten auch für Ansprüche gegen unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

	<h2>Mietbedingungen Stromaggregate</h2>	
<b>Friedrich Schaper Notstrom- und BHKW-Technik GmbH 30966 Hemmingen</b>	erstellt am erstellt von letzte Änderung am letzte Änderung von	13.03.2007 D. Schaper 13.03.2007 D. Schaper

### § 10 Verjährungsfrist für Ersatzansprüche

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die SCHAPER GMBH. Ansprüche der SCHAPER GMBH wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig.

### § 11 Versicherungen

Der Mieter haftet für die vom der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall, Personen- oder Sachschäden gegen die SCHAPER GMBH geltend gemacht werden, wird der Mieter die SCHAPER GMBH freistellen.

1. Der Mieter ist zur Versicherung der Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementar-schäden und Diebstahl verpflichtet. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung durch SCHAPER GMBH, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Versicherungsprämien sind vom Mieter zu tragen.
2. Im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Selbstbeteiligungen zu tragen.
3. SCHAPER GMBH kann darüber hinaus verlangen, dass der Mieter die Mietsache auch gegen Schäden jeder anderen Art versichert.
4. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der seine Rechte gegen den Versicherer an die SCHAPER GMBH zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an.
5. Bei Abschluss einer Versicherung bei SCHAPER GMBH gelten die umseitigen Bedingungen.

### § 12 Außerordentliche Kündigung durch SCHAPER GMBH


SCHAPER GMBH kann den Mietvertrag ganz oder teilweise unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte fristlos kündigen, wenn – der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt; ferner

- der Mieter mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Mietraten oder einem Betrag, der die Höhe von zwei Mietraten erreicht, in Verzug gerät;
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden.

Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an SCHAPER GMBH. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

### § 13 Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Hannover.
2. Für die Vermietung von Großgeräten wie z.B. Containeraggregaten gelten die beigefügten Ergänzungsbedingungen (siehe gesonderten Text).
3. Im Übrigen gelten für Speditionsgeschäfte die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

 <p><b>SCHAPER</b> NOTSTROM- UND BHKW-TECHNIK</p>	<h1>Mietbedingungen Stromaggregate</h1>	
<p><b>Friedrich Schaper Notstrom- und BHKW-Technik GmbH 30966 Hemmingen</b></p>	<p>erstellt am erstellt von letzte Änderung am letzte Änderung von</p>	<p>13.03.2007 D. Schaper 13.03.2007 D. Schaper</p> <p style="text-align: right;">Seite 8 von 10</p>

## Ergänzungsbedingungen zu den Allgemeinen Mietbedingungen für Großgeräte wie z. B. Containeraggregate

### I. Vorbereitung für die Übernahme

1. Der Mieter trägt Sorge für die ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Herstellung des Unterbaus oder Fundamentes am Aufstellort. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf fehlende Voraussetzungen für das Aufstellen der gemieteten Gegenstände zurückzuführen sind.
2. Der Mieter stellt zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und von ihm zu beauftragendes Personal zum Empfang des gemieteten Gegenstandes zu Verfügung. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass ein Schwerlast-LKW bei An- und Ablieferung unmittelbar an den Aufstellort heranfahren kann. Das Personal hat genaue Angaben zum Aufstellort abzugeben.
3. Bei Mietsachen mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen trägt der Mieter für das Vorhandensein dieser Anschlüsse selbst Sorge. Der fachgerechte Anschluss erfolgt durch den Mieter.


### II. Anlieferung und Aufstellung

1. Bedarf es zur Aufstellung des gemieteten Gegenstandes besonderer Hilfsmittel, insbesondere eines Kranes, so sind diese vom Mieter bereitzustellen. Der Vermieter vermittelt auf Anforderung die gesonderte Kranleistung. Die Abrechnung der Kosten für Kraneinsatz erfolgt grundsätzlich durch den Kransteller; sie kann über den Vermieter erfolgen.
2. Die Aufstellung der Container setzt eine entsprechende Freifläche voraus, die eben sowie trocken und standfest ist. Soweit die Witterungsumstände oder andere Faktoren, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat, eine Montage verhindern, verschiebt sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt um den Zeitraum der Verhinderung nach hinten.
3. Der Vermieter haftet nicht für die Standfestigkeit bzw. den Untergrund zur Aufstellung der Container.

### III. Bestimmungen während der Mietzeit

1. Containeraggregate sind standardgemäß mit Elektroheizung ausgerüstet. Für Defekte an der Elektroinstallation/Heizung während der Mietzeit haftet der Mieter.
2. Bei Schäden, die der Vermieter zu vertreten hat (Undichtigkeit u.ä.) wird durch die entsprechenden Serviceleistungen schnellstmöglich Abhilfe geschaffen. Schäden, die den Nutzwert des Containers vermindern (Undichtigkeit u.ä.) sind sofort zu melden.
3. Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann vom Vermieter gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.
4. Der Mieter gewährleistet, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfte erfolgt.




	<h2>Mietbedingungen Stromaggregate</h2>	
<b>Friedrich Schaper Notstrom- und BHKW-Technik GmbH 30966 Hemmingen</b>	erstellt am erstellt von letzte Änderung am letzte Änderung von	13.03.2007 D. Schaper 13.03.2007 D. Schaper <div style="text-align: right;">Seite 9 von 10</div>

5. Betriebsstoffe (Kraftstoff, Wasser, Öle, Fette, etc.), Reinigungsmittel usw. sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter vorgeschrieben zu verwenden.

#### IV. Mietende und Rückgabe

1. Der Rückgabezeitpunkt ergibt sich aus der Vertragsdauer. Unabhängig davon hat der Mieter dem Vermieter die Freigabe des gemieteten Gegenstandes rechtzeitig – bei Mietdauer unter einem Monat drei Tage vor Rückgabe und bei längerer Mietdauer mindestens eine Woche vor Rückgabe – schriftlich anzuzeigen und den genauen Rückgabezeitpunkt anzugeben. Telefonische Abreden sind nur wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

	<h2>Mietbedingungen Stromaggregate</h2>	
<b>Friedrich Schaper Notstrom- und BHKW-Technik GmbH 30966 Hemmingen</b>	erstellt am erstellt von letzte Änderung am letzte Änderung von	13.03.2007 D. Schaper 13.03.2007 D. Schaper <div style="text-align: right;">Seite 10 von 10</div>

### Maschinenversicherungsbedingungen

Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Maschinenbruchversicherung nach ABMG 92, inklusive Diebstahlversicherung. Das Haftpflichtrisiko ist nicht versichert. Schäden an Bereifungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Tagessatz der Versicherung gilt pro Kalendertag.

Schadenselbstbeteiligung (gilt je Schaden und je Gerät bzw. Container):

Bei Diebstahlschäden beträgt die Netto-Selbstbeteiligung für den Mieter 20 % des Gerätezeitwertes; mindestens jedoch EUR 500,00. Bei Unterschlagung entfällt der Versicherungsschutz. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt für alle sonstigen versicherten Schadenfälle die Netto-Selbstbeteiligung für den Mieter bei Maschinen und Geräten:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| A. | mit einem Neuwert von 150.000 € und größer   | 5.000 € |
| B. | mit einem Neuwert von 10.000 € bis 150.000 € | 2.500 € |
| C. | mit einem Neuwert von 5.000 € bis 10.000 €   | 1.000 € |
| D. | mit einem Neuwert von 2.500 € bis 5.000 €    | 500 €   |
| E. | mit einem Neuwert von 1.000 € bis 2.500 €    | 250 €   |

Sonstige Bestimmungen:

Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder der Versicherungsprämie in Verzug, besteht keine Schadensdeckung. Erfolgt eine entsprechende Unterrichtung im Schadensfall nicht unverzüglich nach Kenntnis des Mieters von dem Schadenereignis, so wird der Vermieter von seiner Pflicht zum Ersatz des Schadens frei. Bei Diebstahl ist der Mieter zur Inanspruchnahme der Versicherung nur dann berechtigt, wenn er den Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und dem Vermieter einen dementsprechenden Nachweis vorlegt. Kein Versicherungsschutz besteht im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte. Im Schadensfall kann die Versicherungsvereinbarung durch den Vermieter ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.